

festgelegte Geldstrafe oder den festgesetzten Wertersatz nicht einziehbarer Sachen in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln, wenn es die Abgabenverwaltung infolge Nichtbeitreibbarkeit beantragt. In diesem Falle ist das in der Begründung des Urteils des Obersten Gerichts aufgestellte Erfordernis einer „gerichtlichen“ Entscheidung nicht gegeben, es fehlt auch an einem der Umwandlungsentscheidung vorausgehenden Verfahren, für welches die Regeln der StPO gelten, und trotzdem kann das Gericht die beantragte Umwandlung nicht ablehnen. Grundlage dieser Umwandlung kann gleichfalls nur § 343 StPO sein, da es eine andere prozessuale Bestimmung dafür nicht gibt.

Aus all dem ergibt sich, daß die Möglichkeit des § 348 StPO nicht auf gerichtlich anerkannte Geldstrafen beschränkt ist.

Der im Urteil des Obersten Gerichts gegebene Hinweis auf § 1 Abs. 1 StPO ist in diesem Zusammenhang gleichfalls nicht stichhaltig. Dort ist zwar ausgesprochen, daß durch die StPO das Verfahren der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsorgane in Strafsachen geregelt wird. Damit wird aber nur allgemein ausgedrückt, daß diese Staatsorgane nach den Bestimmungen der StPO zu handeln haben, sobald sie mit einer Strafsache befaßt sind.

Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen sind z. Z. Verwaltungsorgane für die Verfolgung und Entscheidung von Strafsachen noch zuständig, wenn auch in beschränktem Umfange. In der Regel beruht diese Zuständigkeit auf Spezialgesetzen, die oftmals die Möglichkeit eröffnen, das Gericht in ein schwebendes Strafverfahren mit einzubeziehen⁴⁾. Deshalb ist die Anklageerhebungs) nicht der einzige Weg, auf dem eine Strafsache an das Gericht gelangen kann. Auch wenn eine Strafsache auf anderem Wege zum Gericht

4) Nach § 450 AhGO kann z. B. der Beschuldigte gegen den Steuerstrafbescheid die gerichtliche Entscheidung anrufen.

5) Die ihr gleichgestellten Formen, z. B. Antrag auf Strafbefehl usw., sind mit einbezogen.

kommt, richtet sich dessen Tätigkeit nach den Regeln der StPO. Der § 1 Abs. 1 StPO sagt somit gar nichts darüber aus, in welcher Lage und auf welche Weise eine Strafsache zu dem Gericht gelangen muß, sondern verweist nur auf die Bestimmungen der StPO, die generell bei der Bearbeitung von Strafsachen zu beachten sind. Es ist somit auch zulässig!, daß eine Strafsache erstmalig im Vollstreckungsabschnitt von einem Gericht bearbeitet wird. Soll eine Entscheidung nach § 348 StPO umgewandelt werden, die nicht von einem Gericht ausgesprochen worden ist, dann werden nicht etwa — wie aus der angeführten Entscheidung zu entnehmen ist — die Bestimmungen der StPO auf das vorausgegangene Verfahren und die vorliegende Entscheidung übertragen, sondern mit der Stellung des Antrags auf Umwandlung wird das bisher nicht den Bestimmungen der StPO unterliegende Verfahren dem Gericht übergeben, das sich für seine jetzt beginnende Tätigkeit nach den Bestimmungen der StPO zu richten hat.

§ 348 StPO kann demnach nur so verstanden werden, daß unter den in ihm genannten Bedingungen alle verhängten Geldstrafen nachträglich umgewandelt werden können, soweit überhaupt eine Umwandlung zulässig ist⁶⁾, und zwar unabhängig davon, ob sie von einem Gericht oder von einem anderen Staatsorgan ausgesprochen worden sind. Voraussetzung ist allerdings, daß gesetzlich überhaupt eine Möglichkeit besteht, in der konkreten Strafsache irgendeine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen^{7) 8)}, und daß die in der StPO geregelte Vollstreckung nicht durch Spezialgesetze ausgeschlossen wird⁶⁾.

HELMUT HARTISCH,

wiss. Oberassistent am Institut für Strafrecht
der Karl-Marx-Universität Leipzig

6) z. B. können Ordnungsstrafen nicht umgewandelt werden.

7) z. B. polizeiliche Strafverfügungen und Steuerstrafbescheid.

8) Deshalb ist die behandelte Entscheidung des Obersten Gerichts im Ergebnis auch richtig.

Rechtsprechung

Entscheidungen des Obersten Gerichts

Zivilrecht

§ 97 ZPO.

Wird die Berufung des Verklagten gegen ein Grundurteil zurückgewiesen, so sind ihm die Kosten dieses Berufungsverfahrens auch dann in vollem Umfang aufzuerlegen, wenn die Kostenentscheidung dem Schlußurteil vorbehalten "bleibt und die Klage dann im Bettragsverfahren zum überwiegenden Teil abgewiesen wird.

OG, Urt. vom 8. Dezember 1955 — 2 Zz 143/55.

Wegen eines im Juli 1947 erlittenen Unfalls hatte die Klägerin beim Landgericht gegen den Verklagten Klage erhoben. Sie hatte beantragt, den Verklagten zur Zahlung von Verdienstausschlag, Sachschaden, Schmerzensgeld sowie einer monatlichen Rente zu verurteilen. Der Gesamtstreitwert betrug 4984 DM (§ 10 DI GKG).

Das Landgericht hatte mit Urteil vom 2. November 1951 den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Kostenentscheidung dem Endurteil vorbehalten.

Gegen das Grundurteil hat der Verklagte Berufung eingelegt mit dem Antrag, die Klage abzuweisen.

Unter Vorbehalt der Kostenentscheidung durch das Endurteil hat das Oberste Gericht die Berufung mit Urteil vom 20. August 1953 zurückgewiesen.

In dem dann beim Bezirksgericht geführten Bettragsverfahren hat der Verklagte in dem Streitverhandlungstermin vom 8. November 1954 den Klaganspruch hinsichtlich des geltend gemachten Verdienstausschlages mit einem Teilbetrag von 120,— DM und hinsichtlich des Sachschadens voll mit 50 DM anerkannt. Es erging wegen dieser beiden Beträge von zusammen 170 DM das Anerkennungsurteil vom 8. November 1954.

Mit Schlußurteil vom 8. November 1954 hat sodann das Bezirksgericht den Verklagten über das Anerkennungsurteil hinaus verurteilt, an die Klägerin weitere 800 DM nebst Zinsen von 970 DM zu zahlen, und im übrigen die Klage abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits hat es unter Hinweisung auf § 92 ZPO der Klägerin zu vier Fünfteln und dem Verklagten zu einem Fünftel auferlegt.

Gegen dieses Urteil richtet sich, soweit über die Kosten des Rechtsstreits entschieden worden ist, der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Der Antrag ist begründet.

Aus den Gründen :

Gegen seine Zulässigkeit bestehen keine Bedenken. Der Ausschluß der Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung eines sonst nicht angefochtenen Urteils (§ 99 Abs. 1 ZPO) beschränkt sich auf die Berufung (§ 512 ZPO) und Beschwerde. Im Wesen des Kassationsverfahrens aber liegt es, daß in ihm grundsätzlich auch Entscheidungen nachgeprüft und aufgehoben werden können, die mit Rechtsmitteln nicht angreifbar sind (§ 12 des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft — OGStG —); dabei kann der Kassationsantrag auf einen Teil der anzugreifenden Entscheidung beschränkt werden.

Der Antrag ist auch sachlich begründet.

Zunächst hat das Bezirksgericht rechtsirrig die Kosten des gesamten Verfahrens in seine quotenmäßige Kostenteilung gem. § 92 ZPO einbezogen. Es hat dabei übersehen, daß die Anwendung des § 97 Abs. 1 ZPO im Gegensatz zu § 96 ZPO dem Ermessen des Gerichts entzogen ist.

Die Kosten des Berufungsverfahrens waren aber dem Verklagten aufzuerlegen, weil er das Rechtsmittel der Berufung ohne Erfolg eingelegt hat. § 97 ZPO ist auch bei einer erfolglosen Berufung gegen ein Zwischenurteil nach § 304 ZPO, wie es hier vorlag, anzuwenden. Die Anwendung des § 97 ZPO erfordert nämlich den ungeteilten Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens durch den unterliegenden Verklagten an die obsiegende Klägerin. Eine Teilung der Kosten ist nur hinsichtlich des Verfahrens vor dem Landgericht und des Bettragsverfahrens vor dem Bezirksgericht zulässig, da diese beiden Verfahrensteile gemäß § 27 GKG eine Instanz bilden, über die Kostenfolge des teilweisen Unterliegens